

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2015

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an
Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 1

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2015 2

Gemeinde Airing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Freilassing
- Entwässerungssatzung (EWS) – 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) 4

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus"
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 Gemarkung Piding
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee für das Jahr 2015 7

Parkgebührenverordnung
Vom 11. Mai 2015 8

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden für das Jahr 2015 9

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Stadt Freilassing zu für folgende Beteiligungen:

- Beteiligung mit 22 v. H. am Stammkapital **der Technologiezentrum Freilassing GmbH, Freilassing**

Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht 2013 vom April 2015 kann im Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 109 (1. OG –Kämmerei-) von jedem eingesehen werden.

Freilassing, den 30. April 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

31.813.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.977.050,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf

1.860.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2015 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

1.100.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2015 der Stadt Freilassing werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.600.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b) für sonstige Grundstücke (B)

290 v.H.

320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

- 1. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2015 zur Zahlung fällig.
- 2. Grundsteuerkleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.2. und 15.8.2015 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Freilassing, den 4. Mai 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Freilassing - Entwässerungssatzung (EWS) –

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung am 27.4.2015 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 5. Mai 2015 auf Seiten 110 ff. (Bek.-Nr. 1) veröffentlicht und tritt zum 13. Mai 2015 in Kraft.

Mitterfelden, den 7. Mai 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung am 27.4.2015 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 5. Mai 2015 auf Seiten 118/119 (Bek.-Nr. 2) veröffentlicht und tritt zum 13. Mai 2015 in Kraft.

Mitterfelden, den 7. Mai 2015
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus" im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 Gemarkung Piding Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus" im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Wohnbebauung der genannten Grundstücke. Geplant ist der Neubau von einem Doppelhaus auf der Fl. Nr. 675 und einem Mehrfamilienhaus auf der Fl. Nr. 675/17.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Architekturbüro Manfred Thoma ausgearbeitet. Der Bauausschuss hat den Entwurf am 22.4.2015 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

22. Mai 2015 bis 22. Juni 2015

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 7. Mai 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuerersatz

- | | |
|-------------------------|-------------|
| (1) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 125,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| (2) Für Kampfhunde beträgt die Steuer | 500,00 Euro |
|---------------------------------------|-------------|

Kampfhunde sind Hunde, die in der aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) genannt sind.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.2. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.9.1980 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 21. April 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Schönau a. Königssee wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.722.931,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.739.277,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.505.000,00 €
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
 - b. für sonstige Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.400.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 30. April 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Parkgebührenverordnung
Vom 11. Mai 2015**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl I, S. 3313), folgende

Parkgebührenverordnung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 2
Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	PKW ohne Kurkarte	Krad mit Kurkarte	Krad ohne Kurkarte	Bus
1 Stunde	1,00 €	2,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 €
3 Stunden	2,00 €	4,00 €	1,00 €	2,00 €	6,00 €
Tagesticket	2,50 €	5,00 €	1,50 €	3,00 €	8,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 3
Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kfz mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	Kfz ohne Kurkarte
1 Stunde	0,50 €	1,00 €
3 Stunden	1,00 €	2,00 €
Tagesticket	1,50 €	3,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 4
Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

§ 5
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 9. Februar 2015 tritt mit Ablauf des 14. Mai 2015 außer Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 15. Mai 2015 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 11. Mai 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Friedhofsverband Berchtesgaden

**Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 581.050,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 149.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. Mai 2015
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
